

FLUGPLATZ Magdeburg

Flugplatzbenutzungsordnung

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 1 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	--

Abkürzungen

In der vorliegenden Flugplatzbenutzungsordnung werden folgende Abkürzungen verwendet:

- AFIS Aerodrome Flight Information Service
- AFISO Aerodrome Flight Information Service Officer
- AIP Aeronautical Information Publication
- ASDA Accelerate Stop Distance Available
- ATIS Automatic Terminal Information Service
- BFU Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
- BAF Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- BMV Bundesministerium für Verkehr
- BRD Bundesrepublik Deutschland
- CAT ICAO-Brandschutzkategorie
- DVO Durchführungsverordnung
- IFR Instrument Flight Rules
- Kfz Kraftfahrzeug
- LBA Luftfahrtbundesamt
- LDA Landing Distance Available
- LuftVG Luftverkehrsgesetz
- LuftVO Luftverkehrsordnung
- NLSP Nationales Luftsicherheitsprogramm
- NOTAM Notice To AirMen
- MTOM Maximum Take Off Mass
- PCR Pavement Classification Rating
- PCN Pavement Classification Number
- PPR Prior Permission Required
- rwN rechtweisend Nord
- RWY Runway
- TODA Take Off Distance Available
- TORA Take Off Run Available
- TWY Taxiway
- SLB Start/Landebahn
- SS Sunset
- UTC Universal Time Coordinated
- UL Ultraleichtflugzeug
- VFR Visual Flight Rules
- VLP Verkehrslandeplatz

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 2 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	--

Inhalt

Abkürzungen

Teil I Beschreibung des Flugplatzes

Teil II Benutzungsvorschriften

Inhalt

1. Anwendbarkeit	7
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen	7
2.1 Befugnis zum Starten und Landen	7
2.2 Start- und Landeeinrichtungen	8
2.3 Rollen und Schleppen	8
2.4 Abfertigung	8
2.5 Abstellen und Unterstellen	8
2.6 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen	9
2.7 Statistik	9
2.8 Lärmschutz	9
2.9 Betriebsstoffversorgung	10
2.10 Wartung und Waschen	10
2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	10
3. Betreten und Befahren	10
3.1 Straßen, Plätze und Eingänge	10
3.2 Fahrzeugverkehr	11
3.3 Flugbetriebsbereich / Nicht allgemein zugängliche Anlagen	11
3.4 Mitführen von Tieren	12
4. Sonstige Betätigung	12
4.1 Gewerbliche Betätigung	12
4.2 Sammlungen, Werbung	13
4.3 Lagerung	13
4.4 Fracht	13
4.5 Bauarbeiten	13
4.6 Foto- und Filmaufnahmen	13
4.7 Bannerschleppflüge	14
5. Sicherheitsbestimmungen	14
5.1 Betriebliche Sicherheit	14
5.2 Luftsicherheit	14
5.2.2 Sicherung baulicher Anlagen	15
5.2.3 Sicherung von Luftfahrzeugen	15
5.2.4 Sicherheitsempfehlungen für Piloten	16

5.3 Meldung von sicherheitsrelevanten Vorfällen	16
5.4 Umgang mit Kraftstoffen	16
5.5 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken.....	17
5.6 Rauchverbot und Umgang mit offenem Feuer.....	17
5.7 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren	17
5.8 Arbeiten in Hallen und Werkstätten.....	17
5.9 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen	18
5.10 Feuerlösch- und Rettungsdienst	18
6. Fundsachen.....	18
7. Verunreinigungen, Abwässer	18
8. Einwilligung und Erlaubnisse	19
9. Zu widerhandlungen	19
10. Erfüllungsort, Gerichtsstand.....	19
11. Zustellungsbevollmächtigter.....	19

Anlage

- **Betriebsordnung zur Durchführung des Flugsport- u. Fallschirmsprungbetriebs**

Teil I Beschreibung des Flugplatzes

Über den Verkehrslandeplatz Magdeburg/City sind Angaben im Luftfahrthandbuch der BRD AIP / VFR und IFR sowie in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil I, veröffentlicht, auf die verwiesen wird. In Ergänzung werden folgende Angaben gemacht:

Allgemeine Angaben	
Bezeichnungen:	Verkehrslandeplatz Magdeburg/City
Umfang der Zulassung:	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb von Luftfahrzeugen bis PCN 50; die Landebahnbelastbarkeit ist auf PCN 39 F/A/W/T begrenzt • Betrieb von Helikoptern ohne Gewichtsbegrenzung • Betrieb von Segelflugzeugen (P) sowie Segelflugbetrieb allgemein • Betrieb von Luftschiffen • Durchführung von Fallschirmsprungbetrieb • Betrieb von Motorschirmen • Betrieb von Ultraleichtflugzeugen • Betrieb von Ballonen • IFR-Betrieb zugelassen • Nachtflugbetrieb zugelassen
Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung Seite: 4 Revision: 2 Datum: 01.10.2025

Betriebszeiten	<p>Sommerzeit: Mo. - Fr.: 07:00 bis 18:00 UTC max. SS+30 Sa., So., Feiertag: 07:00 bis 17:00 UTC max. SS+30 (andere Zeiten PPR)</p> <p>Winterzeit: Mo. - So., Feiertag 08:00 bis SS+30 / 16:00 UTC, wenn SS vor 15:30</p>
Flugplatzunternehmer	FMB Flugplatz Magdeburg Betriebsgesellschaft mbH
Flugplatz-Fluginformationsdienst	<p>Die Flugplatzgesellschaft Magdeburg Betriebsgesellschaft mbH ist vom BMV mit der Durchführung eines Flugplatz-Fluginformationsdienstes (AFIS-Aerodrome Flight Information Service) beauftragt und vom BAF gemäß DVO 2017/373 zertifiziert. Während der AFIS-Betriebszeiten wird der Flugplatz-Fluginformationsdienst durch einen AFISO wahrgenommen. Außerhalb der AFIS Betriebszeiten kann VFR-Verkehr mit Unterstützung eines Betriebsleiters durchgeführt werden. Das Rufzeichen der Funkstelle ändert sich zwischen Betriebsleiter- und AFIS-Betrieb nicht. Piloten beachten selbständig die jeweiligen Aktivierungszeiten.</p>
AFIS / Flugleitung / Bodendienst	<p>Telefon: 0391/6259910 E-Mail: flugleitung@edbmu.de</p>
Funkstelle	119,305 MHz Magdeburg INFORMATION
Zuständige FS-Stelle:	Bremen
Flugplatzkoordinaten:	N 52 04 25.17 E 011 37 35.28
Lage des Flugplatzes:	Südlich direkt an der Stadt Magdeburg
Flugplatzhöhe:	268 ft
Ortsmissweisung:	3.2° E
Treibstoffsorten:	Jet A1, AVGAS 100 LL, SuperPlus (MOGAS)
Ölsorten:	D100, 15W/50
Rettungsdienst:	112
Grenzabfertigung:	0391 56549-0
Zollabfertigung:	0391 50740

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 5 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	--

Übernachtung:	Classic Hotel							
Gastronomie:	N/A							
Verkehrsverbindungen:	Straßenbahn Linie 9 Bus Linie 66							
Lösch- und Bergungstechnik	CAT 3 CAT 4: PPR							
Schneeräumtechnik:	Verfügbar							
Hallenraum:	Verfügbar							
Instandhaltung:	Verfügbar							
Sonstiges:								
Meteorologische Angaben								
Bezugstemperatur:	26,5°C							
Hauptwindrichtung	West							
Angaben über Flugbetriebsanlagen								
Start- und Landebahn für Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und selbststartende Motorsegler								
Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag				
88°/268°	09/27	1000 m	30 m	Antiskid				
88°/268°	09/27 Gras	700 m	30 m	Gras 2000 kg, PPR 5700 kg				
Verfügbare Strecken:								
Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA				
09	1000 m	1300 m	1000 m	875 m				
27	875 m	875 m	1000 m	1000 m				
09/27 Asphalt Tragfähigkeit: PCN 39 F/A/W/T / PCR 1730 F/C/X/T								
Abfertigungsvorfeld:		APRON 1, APRON 3						
Optische Hilfen / Funk								
Anzeigegeräte Bodensignalanlagen: Flugplatzleuchtfeuer: Sichtanflugbefeuierung:		Windsack Ja Nur RWY 09/ 27 Schwellen- und Schwellenendbefeuierung						

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 6 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	--

	Landebahnrandbefeuерung Gleitwinkelbefeuерung 09 und 27 Anflugbefeuерung 27 Rollbahnrandbefeuерung
Hindernismarkierung:	Windsack Tower Flutlicht Apron 3 Funkturm Parkplatz Funkturm Rettungswache

Teil II BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

1. Anwendbarkeit

- (1) Wer den Flugplatz Magdeburg mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers unterworfen. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung bleiben unberührt.
- (2) Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeugführer betreffen, gelten sie entsprechend für die Halter der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- (3) Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzunternehmer zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatznutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Mitarbeiter des Flugplatzunternehmers und sonstige Personen, die vom Flugplatzunternehmer beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs und Betriebes des Flugplatzes (AFISO/Betriebsleiter) bestellt sind.
- (4) Alle Leistungen des Flugplatzunternehmers sind grundsätzlich entgeltpflichtig. Soweit die Höhe der Entgelte nicht veröffentlicht ist, ist diese bei den zuständigen Stellen zu erfragen.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

- (1) Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Flugplatzentgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet.
- (2) Dem Flugplatzunternehmer sind auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung der Entgelte notwendig sind.

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 7 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	--

(3) Die lärmabhängige Berechnung der Entgelte erfolgt anhand eines Lärmzeugnisses oder entsprechender Herstellerangaben oder einer Bescheinigung einer vom LBA anerkannten Lärmessstelle.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

(1) Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen, die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

(2) Die Luftfahrzeugführer haben die Anweisungen des AFISO sowie die Anweisungen des Flugplatzunternehmers oder seiner Beauftragten zu befolgen.

2.3 Rollen und Schleppen

(1) Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur durch hierzu berechtigte Personen gerollt werden.

(2) Luftfahrzeuge dürfen außerhalb der gekennzeichneten Flugbetriebsflächen nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Werden Luftfahrzeuge in Hallen oder auf Freiflächen außerhalb der Flugbetriebsflächen abgestellt, sind geeignete Schleppvorrichtungen zu verwenden.

(3) Soweit Rollpläne bestehen, sind diese zu beachten.

(4) Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

(5) Auf dem Vorfeld sind sowohl beim Rollen als auch beim Bewegen mit fremder Kraft, z. B. beim Schleppen von Luftfahrzeugen, die Weisungen des Flugplatzunternehmers bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.

(6) Das Rollen in den Hallen aus eigener Kraft ist nicht gestattet.

2.4 Abfertigung

(1) Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung – z. B. zum Abstellen, für Wartungsarbeiten, Stand- und Probeläufe – ist nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers zulässig.

(2) Soweit die nichthoheitliche Verkehrsabfertigung nicht vom Flugplatzunternehmer durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeugführer die verwendeten Abfertigungsgeräte, -fahrzeuge und -einrichtungen an den vom Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür festgelegten Entgelts abzustellen.

2.5 Abstellen und Unterstellen

(1) Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzunternehmer zugewiesen.

(2) Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeugführer. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Beleuchtung zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 8 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	--

(3) Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzunternehmer nur, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

(4) Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flugplatzunternehmer das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Platz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeugführer nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung der Triebwerke durch geschultes Personal dorthin verbringen.

2.6 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen

(1) Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

(2) Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer benutzt werden.

(3). Das Betreiben von Heizgeräten aller Art und der Umgang mit offenem Feuer sind untersagt. Ausnahmen zum Betreiben von Heizgeräten regelt der Flugplatzunternehmer.

(4) Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder im Bereich von 50 m vor der Halle hat der Luftfahrzeugführer Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl in Reichweite bereitzuhalten.

(5) Luftfahrzeuge dürfen in den Hallen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.

(6) Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Bodenfahrzeugen sowie ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

(7) Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

(8) Vor dem Anlassen ist das Luftfahrzeug so zu drehen, dass der Propellerstrahl nicht auf das Hallentor gerichtet wird.

(9) Das Unterstellen in Hallen ist nur gegen Entgelt und auf Grund eines Vertrages mit dem Flugplatzunternehmer zulässig. Der Unterstellplatz wird zugewiesen.

(10) Der Flugplatzunternehmer kommt nur für Schäden auf, die durch Personal des Flugplatzunternehmers verursacht wurden. Eine Haftung für Schäden durch Feuer, Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte besteht seitens des Flugplatzunternehmers nicht.

2.7 Statistik

(1) Dem Flugplatzunternehmer sind alle zur Erfüllung von § 70 LuftVG erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Weiterleitung dieser Daten darf nur im Sinne des § 70 Absatz (2) LuftVG erfolgen. Die Aufbewahrung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

2.8 Lärmschutz

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 9 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	--

(1) Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelastungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die Luftfahrzeugführer haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke zu befolgen. Zumutbare Lärmschutzeinrichtungen sind zu verwenden.

(3) Das Überfliegen der Stadt Magdeburg sowie der umliegenden Ortschaften in geringer Höhe ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

2.9 Betriebsstoffversorgung

(1) Zu betankende Luftfahrzeuge am VLP Magdeburg/City dürfen nur mit den vom Flugplatzunternehmer und für Rechnung der BP Europa SE angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden.

(2) Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände sowie in den Hallen und Gebäuden ist verboten.

(3) Die Betankung von Luftfahrzeugen aus Kanistern oder sonstigen Behältern ist verboten.

2.10 Wartung und Waschen

(1) Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen durchgeführt werden.

(2) Das Waschen und Abspritzen von Luftfahrzeugen darf nur am dafür ausgewiesenen Waschplatz und unter Verwendung zugelassener Reinigungsmittel erfolgen.

2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

(1) Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeugführers auf dessen Kosten von der Betriebsfläche entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeugführer ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Betriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

(3) Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzunternehmer dadurch ein finanzieller Schaden, so kann er vom Luftfahrzeugführer Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

(1) Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können vom Flugplatzunternehmer aus betrieblichen Gründen beschränkt oder gesperrt werden.

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 10 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	---

(2) Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzunternehmer freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

3.2 Fahrzeugverkehr

(1) Fahrzeuge, die im Flugbetriebsbereich und auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sollen beim Befahren die Rundumleuchte aktivieren, ersatzweise ist die Warnblinkanlage des Kraftfahrzeugs zu nutzen.

(2) Wer Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, ist als Fahrzeughalter bzw. Fahrzeugführer für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

(3) Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer verwendet werden. Durch den Halter dieser Kfz ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Flugplatzunternehmer nachzuweisen.

(4) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung.

(5) Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Vom Platzunternehmer erlassene Weisungen sind zu beachten.

3.3 Flugbetriebsbereich / Nicht allgemein zugängliche Anlagen

(1) Anlagen auf dem Flugplatzgelände, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers betreten oder befahren werden. Zu diesen Anlagen gehören:

- die Start- und Landebahn
- die Rollfelder
- die Vorfelder
- Betriebsflächen für Segelflugzeuge
- die Luftfahrzeughallen
- der Tower
- die Betriebsgebäude
- das Terminal
- die Tupolew Ausstellungsfläche
- der Wettergarten

(2) Die zum Betreten und Befahren des Rollfeldes nach Abs. (1) notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzunternehmer durch das Ausstellen einer Vorfeldberechtigung. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, hat sich nach den Weisungen des AFISO bzw. des Flugplatzunternehmers und seines Beauftragten zu bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich vorher zu informieren.

(3) Die Start- und Landebahn 09/27 sowie gesperrte Flächen dürfen grundsätzlich nur durch Fahrzeuge des Flugplatzunternehmers befahren werden.

(4) Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der AFIS-Stelle aus verfolgt werden können.

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 11 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	---

(5) Bei schlechten Sichtverhältnissen darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die

- in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugleitung stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder
- von einem Leitfahrzeug, das diese Anforderungen erfüllt, geführt werden.
Der Flugplatzunternehmer kann im Einvernehmen mit der AFIS-Stelle Ausnahmen zulassen.

(6) Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Vorfeld sowie auf dem gesamten Flugplatzgelände ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

(7) Für den Fahrzeugverkehr auf dem Vorfeld sind die vom Flugplatzunternehmer erlassenen Verkehrsregeln verbindlich.

(8) Auf den Flugbetriebsflächen haben rollende Luftfahrzeuge vor jedem anderen Verkehr Vorrang.

(9) Zu Luftfahrzeugen mit laufendem Triebwerk ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu halten.

(10) Das Unterfahren von Luftfahrzeugen mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

(11) Zufahrtstore sind nach dem Passieren sofort wieder zu verschließen.

(12) Fahrzeuge der Landesluftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde und anderer Luftfahrtbehörden (LBA, BFU) sowie der Polizei und des Zolls dürfen die Flugbetriebsflächen im Rahmen ihres Vollzugsdienstes in Abstimmung mit der AFIS-Stelle befahren. Die vorstehenden Absätze (2) bis (9) gelten auch für diese Fahrzeuge.

(13) Fahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, müssen verkehrssicher und haftpflichtversichert sein.

(14) Das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Anlagen und Hallen ist – unabhängig von der Vorfeldberechtigung – kostenpflichtig und bedarf der Zustimmung der AFIS-Stelle bzw. des Flugplatzunternehmers und seines Beauftragten.

(15) Bei Verstößen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung kann die Vorfeldberechtigung sofort entzogen werden.

3.4 Mitführen von Tieren

(1) Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung

(1) Eine gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer zulässig. Der gewerblich Tätige ist in diesem Fall für das Einhalten gewerbespezifischer Vorschriften, der anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften und der

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 12 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	---

luftrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Entsprechendes gilt auch für Ton-, Foto- und Fernsehaufnahmen sowie für Bild- und Tonübertragungen.

(2) Der gewerblich Tätige hat dem Flugplatzunternehmer die für seine Betätigung erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf Verlangen vorzulegen. Können die Genehmigungen nicht vorgelegt werden, darf der Flugplatzunternehmer die gewerbliche Betätigung auf dem Gelände des Flugplatzes, einschließlich der dort befindlichen Gebäude, mit sofortiger Wirkung untersagen.

4.2 Sammlungen, Werbung

(1) Sammlungen, Werbung, einschließlich des Verteilens von Flugblättern, Druckschriften oder Gegenständen, bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

4.3 Lagerung

(1) Die Lagerung von gefährlichen Gütern im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere von Kernbrennstoffen und anderer radioaktiver Stoffe, darf nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers erfolgen.

4.4 Fracht

(1) Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierzu gemieteten Räume und Flächen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden. Die anwendbaren Rechtsvorschriften sowie die in dieser Benutzungsordnung dargelegten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

4.5 Bauarbeiten

(1) Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers und der jeweils zuständigen Behörden. Vor Beginn der Bauarbeiten sind der Flugplatzunternehmer und gegebenenfalls die zuständigen Behörden rechtzeitig zu benachrichtigen.

4.6 Foto- und Filmaufnahmen

(1) Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken sind auf dem gesamten Flugplatzgelände nur mit Zustimmung des Flugplatzunternehmers gestattet. Wird die Funktion einzelner Betriebsflächen gestört, ist bei der Luftfahrtbehörde eine Befreiung von der Betriebspflicht zu beantragen (z. B. bei Sperrung einer SLB).

(2) Eine Genehmigung der Luftfahrtbehörde ist nicht erforderlich, wenn Betriebsflächen so abgesperrt werden, dass deren grundsätzliche Funktion nicht beeinträchtigt wird (z. B. Sperrung eines Vorfeldabschnittes) und die Aufnahmen nicht mehr als zwei zusammenhängende Tage andauern.

(3) Dreharbeiten auf den Betriebsflächen sind mit geeigneten Absperrmaßnahmen und eingewiesenen Personal so zu sichern, dass unberechtigtes Befahren bzw. Begehen der übrigen Flugbetriebsflächen ausgeschlossen ist. Das Drehteam hat während der Dreharbeiten Warnwesten zu tragen (ausgenommen Schauspieler, Statisten im Rahmen

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 13 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	---

ihrer Aufgaben am Set). Die überörtliche Luftaufsicht ist über den zeitlichen Ablauf in Kenntnis zu setzen.

(4) Während der gesamten Dauer der Filmaufnahmen müssen eingewiesene Personen zugegen sein und eine ständige Kommunikationsverbindung mit dem Bodendienst bzw. der AFIS-Stelle sichergestellt sein.

(5) Nach erfolgter Fremdnutzung der Flugbetriebsflächen sind diese so wiederherzustellen, dass die Betriebssicherheit gewährleistet ist.

(6) Die Mitarbeiter des Drehteams sind in die anwendbaren Vorschriften der Flugplatzbenutzungsordnung einzuweisen. Verstöße gegen Verhaltensnormen auf Flugplätzen und gegen die Flugplatzbenutzungsordnung sind dem AFISO zu melden und der Luftfahrtbehörde unverzüglich anzusegnen.

(7) Gegebenenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen sind zu beachten.

(8) Die Fremdnutzung ist per NOTAM anzusegnen. Die Luftfahrtbehörde ist über den Inhalt des NOTAMs zu informieren.

4.7 Bannerschleppflüge

(1) Bannerschleppflüge dürfen nur mit Genehmigung des Flugplatzunternehmers durchgeführt werden.

(2) Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn die normalen Betriebsabläufe und der übrige Flugbetrieb dadurch behindert werden. Sie kann auch verweigert werden, wenn die Beschriftung der Banner nach Bewertung des Flugplatzunternehmers den guten Sitten widerspricht, z. B. weil sie diskriminierende oder rassistische Inhalte hat oder zu einem Verhalten wider den guten Sitten aufruft.

5. Sicherheitsbestimmungen

5.1 Betriebliche Sicherheit

(1) Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus dem Alarmplan ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

5.2 Luftsicherheit

5.2.1 Einleitung

(1) Mit der Verordnung ([EG](#)) Nr. 300/2008 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen ist ein detailliertes System von Sicherheitsmaßnahmen vorgegeben, das an den Flugplätzen zum Schutz des zivilen Luftverkehrs einzurichten und aufrechtzuerhalten ist.

(2) Grundlagen des vorliegenden Luftsicherheitsprogrammes sind:

- die Grundsätze des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Festlegung und Durchführung alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen (Anlage D zum NLSP) zur Anwendung von Artikel 4 Abs. 4 der VO (EG) 300/2008 zur Durchführung alternativer

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 14 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	---

Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen mit Betrieb gemäß Artikel 1 VO (EG) 1254/2009 in der Fassung der Änderung durch VO (EU) 2016/2096 vom 30.11.2016 und von Anhang Nr. 1.0.3 DVO (EU) 2015/1998

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit in der jeweils aktuellen Fassung
- Luftsicherheitsgesetz in der Fassung der Änderung vom 22.04.2020
- die Teile des Luftsicherheitsprogramms, die durch die einzelnen Nutzer der Flugplatzanlage umzusetzen sind, werden in den Abschnitten 5.2.2 bis 5.2.4 beschrieben und sind damit Bestandteil der Flugplatzbenutzungsordnung.

5.2.2 Sicherung baulicher Anlagen

(1) Alle Tore und Schlupftüren innerhalb der Zaunanlage sind stets verschlossen zu halten.

(2) Flugzeugeinstellhallen sind stets verschlossen zu halten.

(3) Unbefugten ist der Zugang zu den Flugbetriebsflächen über die Gewerbehallen zu verwehren. Gewerbehallen sind hierzu immer dann verschlossen zu halten, wenn der Unternehmer den unbefugten Zugang nicht selbst kontrollieren kann. Dies gilt auch für Gebäude, die sich nicht im Besitz der Flugplatzgesellschaft befinden.

(4) Straßenseitige Zugänge der Gewerbehallen sind stets verschlossen zu halten, sofern das unbefugte Betreten der Flugbetriebsflächen nicht durch andere Maßnahmen verhindert werden kann.

(5) Schlüssel, die die Flugplatzgesellschaft an Mieter überlassen hat, dürfen nicht kopiert werden.

(6) Schlüssel für Gewerbehallen, die einen Zugang zu den Flugbetriebsflächen ermöglichen, dürfen ausschließlich den Mitarbeitern des Unternehmers überlassen werden. Der Unternehmer hat über entsprechend ausgegebene Schlüssel ein Schlüsselbuch zu führen. Bei Schlüsselverlust sind Maßnahmen zu ergreifen, die einen Missbrauch verhindern.

(7) Schlüssel für Einstellhallen dürfen ausschließlich den Piloten des eingestellten Luftfahrzeuges überlassen werden. Diese müssen platzfremde Personen auf den Flugbetriebsflächen begleiten.

(8) Schlüsselverluste sind der Flugplatzgesellschaft sofort nach Bekanntwerden zu melden.

(9) Der Flugplatzunternehmer ist berechtigt, die Anlagen gemäß Absatz 3.3 durch Videoaufzeichnung zu überwachen. Die Aufnahmen können gespeichert werden. Dabei sind die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes zur Speicherung und Aufbewahrung von Daten zu beachten. Sie sind nur den vom Flugplatzunternehmer berechtigten Mitarbeitern zur Feststellung von Schadensereignissen und sicherheitsrelevanten Vorfällen zugänglich. Bei Nachweis eines berechtigten Interesses dürfen sie der Strafverfolgungs- und Justizbehörde, der Luftsicherheitsbehörde sowie der mit der Untersuchung von Unfällen beauftragten Behörde zugänglich gemacht werden.

5.2.3 Sicherung von Luftfahrzeugen

(1) Abgestellte Luftfahrzeuge sind stets verschlossen zu halten.

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 15 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	---

(2) Luftfahrzeugschlüssel sind stets außerhalb des Luftfahrzeugs aufzubewahren.

(3) Dauerhaft im Freien abgestellte Luftfahrzeuge sind nach Möglichkeit zu sichern (z. B. Kralle, Kette o. Ä.).

(4) Luftfahrzeuge sind auf den Freiflächen im Sichtbereich des Towers abzustellen.

5.2.4 Sicherheitsempfehlungen für Piloten

(1) Bei der Beförderung von Fluggästen hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer sicherzustellen, dass alle Passagiere identifiziert und für den geplanten Flug gebucht sind.

(2) Bei der Beförderung von Gepäck oder Fracht hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer sicherzustellen, dass der Inhalt bekannt ist.

5.3 Meldung von sicherheitsrelevanten Vorfällen

(1) Sicherheitsrelevante Vorfälle auf dem gesamten Flugplatzgelände sind der Flugplatzgesellschaft umgehend anzugeben. Dazu gehören u. a. Einbrüche, versuchte Einbrüche, Sachbeschädigungen usw., unabhängig davon, ob sich das Objekt im Besitz der Flugplatzgesellschaft befindet. Dies gilt auch für Vorfälle, die nicht bei der Polizei angezeigt worden sind.

5.4 Umgang mit Kraftstoffen

(1) Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder entankt werden. Personen dürfen sich beim Be- und Entanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z. B. Ambulanzflüge) muss ein geeignetes Feuerlöschmittel am Luftfahrzeug bereitstehen.

(2) Luftfahrzeuge dürfen nur auf den vom Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder entankt werden. Eine Enttankung in geschlossenen Räumen ist nur mit Zustimmung des Flugplatzunternehmers und unter besonderem Feuerschutz zulässig.

(3) Luftfahrzeuge müssen beim Betanken oder Entanken mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.

(4) Während des Betankens und Entankens eines Luftfahrzeugs dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Betanken und Entanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0 °C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.

(5) Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, ist bis zu seiner restlosen Beseitigung der Sicherheitsabstand gemäß Satz (4) auf 15 m zu erhöhen. Die Flugleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Kraftstoffversorgungs-/entsorgungseinrichtungen und Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen mit Feuerlöschern gemäß den einschlägigen Bestimmungen ausgestattet sein.

(7) Bei Gewitter ist das Betanken nicht gestattet.

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 16 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	---

5.5 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken

- (1) Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht innerhalb der Hallen und Werkstätten angelassen oder betrieben werden.
- (2) Triebwerksprobeläufe dürfen nur zu den vom Flugplatzunternehmer festgelegten Zeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.
- (3) Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- (4) Triebwerke dürfen nur angelassen werden, wenn der Fahrerstand des Luftfahrzeugs mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.
- (5) Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge sind unmittelbar vor dem Anlassen einzuschalten und erst nach Stillstand auszuschalten.
- (6) Wer Triebwerke bedient, hat sicherzustellen, dass Luftschauben oder Triebwerksluftströme keine Personen verletzen oder Sachen beschädigen.
- (7) Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.
- (8) Der Propellerstrahl oder Strahltriebwerksaustritt laufender Triebwerke darf nicht auf die Hallentore gerichtet sein.
- (9) Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist nicht gestattet.

5.6 Rauchverbot und Umgang mit offenem Feuer

- (1) Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch Verbotschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.
- (2) Offenes Feuer darf nur in Räumen verwendet werden, die entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und zugelassen sind.

5.7 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

- (1) Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren auf den Vorfeldern sowie in Luftfahrzeughallen und Werkstätten müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sein (z. B. Auspuffanlagen mit Schalldämpfer), die das Austreten brennender Gase verhindern.

5.8 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- (1) Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I, gereinigt werden.

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 17 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	---

(2) Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I, nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

(3) Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (z. B. Spannlack, Nitrolack) dürfen nur verarbeitet werden, wenn die Räume entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, Vorschriften der Gewerbeaufsicht und Sonderbestimmungen genehmigt sind.

(4) Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

5.9 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

(1) Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- oder Explosionsgefahr entsteht.

(2) Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in vorschriftsmäßigen Behältern aufzubewahren.

(3) Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

(4) Feuergefährliche Abfälle (z. B. Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

5.10 Feuerlösch- und Rettungsdienst

(1) Bei Brand, Verletzung oder Tod von Personen sind die Flugleitung/Betriebsleiter telefonisch oder per Funk unverzüglich zu verständigen. Feuerwehr und ggf. weitere Rettungskräfte werden alarmiert.

(2) Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist ein Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und Erste Hilfe zu leisten.

(3) Bei Verletzung oder Tod ist sofort die AFIS-Stelle/Betriebsleiter zu benachrichtigen.

(4) Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gelten der Alarmplan und die Feuerlöschordnung des Flugplatzes. Den Anweisungen des Flugplatzunternehmers oder seines Beauftragten ist Folge zu leisten.

6. Fundsachen

(1) Fundsachen sind unverzüglich beim Flugplatzunternehmer abzugeben. Es gelten die Bestimmungen der §§ 978–981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer

(1) Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Eingetretene Verschmutzungen sind vom Verursacher fachgerecht zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzunternehmer die Reinigung auf Kosten des Verursachers veranlassen.

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 18 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	---

(2) Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten aufzufangen. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch fachgerecht zu entleeren und zu reinigen.

(3) In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Bei Verdacht auf Kontamination (z. B. durch Kraftstoffe, Öle, Säuren, Beizstoffe) ist Wasser nach Anweisung des Flugplatzunternehmers zu behandeln. Zu widerhandelnde haben den Flugplatzunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Einwilligung und Erlaubnisse

(1) Nach dieser Benutzungsordnung notwendige Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zu widerhandlungen

(1) Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers verstößt bzw. gegen die LuftVO, insbesondere § 23 Abs. 1 Satz 1–2, kann vom Flugplatzunternehmer verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Verpflichtungen und Rechtsstreite aus dieser Benutzungsordnung ist der Sitz der Flugplatz Magdeburg Betriebsgesellschaft mbH. Gerichtsstand ist Magdeburg.

11. Zustellungsbevollmächtigter

(1) Luftfahrzeugführer ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Flugplatz Magdeburg
Betriebsgesellschaft mbH

Magdeburg, den 11.12.25



FMB Flugplatz Magdeburg
Betriebsgesellschaft mbH
Otto-Lilienthal-Straße 8
39120 Magdeburg

Tom Mensch
Geschäftsführer

Verkehrslandeplatz
Magdeburg/City

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Obere Luftfahrtbehörde

Halle, den 18.12.2025

N. Heinrich



Nico Heinrich

Seite: 19
Revision: 2
Datum: 01.10.2025

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 19 Revision: 2 Datum: 01.10.2025
--------------------------------------	----------------------------	---

